

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der Fassung vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird von der Gemeinde Ostrhauderfehn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 26. September 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Die nachstehende ordnungsrechtliche Verordnung wird hiermit verkündet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern als Brauchtumsfeuer im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn zum Schutz vor hiervon ausgehenden Emissionen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und werden von Vereinen, Organisationen, Nachbarschaften oder größeren Gemeinschaften veranstaltet. Ihr Zweck ist nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (3) Osterfeuer dürfen in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden.
- (4) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist anzuzeigen. Die Anzeige des Osterfeuers ist spätestens zwei Wochen vor Karfreitag bei der Gemeinde Ostrhauderfehn vorzunehmen. Hierzu ist der entsprechende Vordruck (Anlage) zu verwenden, welcher vollständig ausgefüllt und unterschrieben fristgerecht einzureichen ist.

§ 2 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so durchzuführen, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich pflanzliche Stoffe wie Strauch-, Baum- und Heckenschnitt, Schnittholz und unbehandeltes Holz verwendet werden. In geringem Umfang sind naturbelassene Materialien als Anzündhilfe zulässig
- (3) Das Osterfeuer ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Der Verbrennungsplatz darf erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Bei extremer Trockenheit oder starkem Wind darf das Osterfeuer nicht abgebrannt werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer abzulöschen.

- (4) Um eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern, sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- (5) Etwaige Reste des Osterfeuers sind ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu beseitigen.

§ 3 Umschichten

Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden. Am Tage des Verbrennens ist das Brennmaterial umzuschichten, um zu verhindern, dass Tiere in den Flammen zu Schaden kommen. Das Umschichten ist entbehrlich, sofern das Brennmaterial am Tage vor dem Abbrennen aufgeschichtet wurde.

§ 4 Gebietsbeschränkungen und Mindestabstände

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers und das Lagern von für Osterfeuer bestimmtem Brennmaterial ist nicht gestattet:
 - a. in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist,
 - b. auf moorigen Untergründen,
 - c. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - d. auf Flächen besonders geschützter Biotope,
 - e. in Wäldern, Mooren und Heiden.
- (2) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder mit weicher Bedachung,
 - b. 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, Wirtschafts- und Feldwegen, Gewässern und einzeln stehenden Bäumen,
 - c. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 100 m zu Energieversorgungseinrichtungen wie Gasleitungen, Öllager und Tankstellen,
 - e. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken,
 - f. 100 m zu Naturschutzflächen, Mooren und Heiden.

Sind im Einzelfall größere Abstände angebracht, können diese durch die Gemeinde Ostrhauderfehn angeordnet werden.

§ 5 Kontrolle

Ein angezeigtes Osterfeuer kann durch die Gemeinde Ostrhauderfehn und durch von ihr Beauftragte kontrolliert werden. Es ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zu gewähren. Das Abbrennen kann bei Nichteinhaltung der Vorgaben untersagt werden.

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 - b. entgegen § 1 Abs. 4 ein Osterfeuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 2 nicht zugelassene Brennmaterialien verwendet,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 das Osterfeuer nicht beaufsichtigt,
 - e. entgegen § 2 Abs. 3 das Osterfeuer bei extremer Trockenheit oder starkem Wind entzündet bzw. nicht ablöscht,
 - f. entgegen § 3 das Brennmaterial nicht umschichtet,
 - g. entgegen § 4 Abs. 1 ein Osterfeuer in einem nicht zulässigen Gebiet abbrennt,
 - h. entgegen § 4 Abs. 2 die Mindestabstände unterschreitet,
 - i. entgegen § 5 Satz 1 den Zutritt zum Abbrennort nicht gewährleistet,
 - j. entgegen § 5 Satz 2 einer vollziehbaren Untersagung nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich gegen denjenigen, der verantwortlich im Sinne der Anzeige nach § 1 Abs. 4 ist.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt spätestens zum 31. Oktober 2029 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, 21. Oktober 2019

Günter Harders

Bürgermeister

Anlage:

Anzeige zum Abbrennen eines Osterfeuers in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Name/n, Vorname/n: _____

Anschrift/en: _____

hiermit zeige/n ich/wir das Abbrennen eines Osterfeuers an. Das Osterfeuer soll abgebrannt werden:

Abbrennort: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Mir/uns ist bekannt, dass folgende Vorgaben einzuhalten sind:

- a. ein Osterfeuer ist ein Brauchtumsfeuer und dient nicht der schlichten Verbrennung pflanzlicher Abfälle,
- b. ein Osterfeuer ist spätestens zwei Wochen vor Karfreitag anzuzeigen und darf von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden,
- c. der Abbrennvorgang ist so durchzuführen, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können,
- d. ein Übergreifen und eine Ausbreitung des Feuers über den Abbrennort hinaus sind zu verhindern und es sind geeignete und ausreichend Löschmittel bereitzuhalten,
- e. das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen,
- f. als Brennmaterial dürfen nur pflanzliche Stoffe und unbehandeltes Holz verwendet werden,
- g. bei extremer Trockenheit oder starkem Wind darf das Osterfeuer nicht abgebrannt werden und bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer abzulöschen.
- h. etwaige Reste des Osterfeuers sind ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu beseitigen,
- i. das Brennmaterial darf frühestens einen Tag vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, andernfalls ist es am Tage des Verbrennens umzuschichten,

- j. als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - g. 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder mit weicher Bedachung,
 - h. 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, Wirtschafts- und Feldwegen, Gewässern und einzeln stehenden Bäumen,
 - i. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - j. 100 m zu Energieversorgungseinrichtungen wie Gasleitungen, Öllager und Tankstellen,
 - k. 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken,
 - l. 100 m zu Naturschutzflächen, Mooren und Heiden,

- k. das Lagern von Brennmaterial und das Abbrennen eines Osterfeuers ist nicht gestattet:
 - m. in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist,
 - n. auf moorigen Untergründen,
 - o. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
 - p. auf Flächen besonders geschützter Biotope,
 - q. in Wäldern, Mooren und Heiden,

- l. das Osterfeuer kann vorab durch die Gemeinde Ostrhauderfehn kontrolliert werden, weswegen jederzeit ungehinderter Zugang zu gewähren ist.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen, in dessen Rahmen eine Geldbuße bis zu 5.000 € verhängt werden kann. Genauer regelt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 21. Oktober 2019. Diese ist nachzulesen auf www.ostrhauderfehn.de / „Bürger“ / „Verwaltung und Politik“ / „Ortsrecht“.

Zur Beaufsichtigung des Osterfeuers wird von mir/uns benannt:

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Mobilnummer: _____

Die vorstehend genannte Person wurde über die Vorgaben unterrichtet und erklärt sich bereit, die Beaufsichtigung zu übernehmen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich bin/sind. Inhalt der vorstehenden Vorgaben und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 21. Oktober 2019 sind mir/uns bekannt.

Datum und Unterschrift